



APBT Club
SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

ENTWURF FÜR DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

§ 2. Zuständigkeiten

¹Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich

- a. nehmen sie die Meldungen der erforderlichen Angaben zur Registrierung von Hunden entgegen, leiten diese an die Registrierungsstelle weiter, überprüfen, ob die Mutationsmeldungen auch an die Registrierungsstelle gemacht wurden und stellen die notwendigen Nachmeldungen sicher,
- b. überprüfen sie, ob die Voraussetzungen für das Halten von Hunden erfüllt sind,
- c. erheben sie die Abgaben,
- d. signalisieren sie Orte, die von Hunden nicht oder nur an der Leine betreten werden dürfen,
- e. signalisieren sie hundefreundliche Zonen,
- f. ordnen sie bei Verstössen gegen dieses Gesetz die erforderlichen Massnahmen an, sofern dafür nicht die Direktion zuständig ist.

²Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Direktion; sie

- a. erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,
- b. nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen und leitet die Massnahmen gemäss §§ 16 und 17 ein,
- c. kontrolliert risikobasiert die Hundehaltung (z.B. wiederholte Verstösse gegen dieses Gesetz, Haltung mehrerer Hunde),
- d. nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn ein Hund nicht gemäss Tierseuchenverordnung gekennzeichnet ist.

³Die Gemeinden und die Direktion informieren sich gegenseitig über die in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffenen Massnahmen.

§ 3. Prävention

¹Der Kanton stellt sicher, dass Kinder für den konkreten Umgang mit Hunden eine Anleitung erhalten.

²Der Kanton kann Kampagnen und Projekte unterstützen, die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit dienen.

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

§ 4. Haftpflichtversicherung

Wer beabsichtigt, einen Hund zu halten, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken nachweisen.

§ 5. Theorienachweis

¹Wer beabsichtigt, einen Hund zu halten, muss eine anerkannte theoretische Halterprüfung nachweisen.

²Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.

³Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für Halterinnen und Halter, die über eine langjährige Erfahrung in der Hundehaltung verfügen.

Wir empfehlen dringend von Ausnahmeregelungen abzusehen. Langjährige Erfahrung schützt nicht vor fehlerhafter Hundehaltung nach heutigem Tierschutzgedanken.

§ 6. Praktische Hundeerziehung

¹Wer einen Hund hält, der einem grossen und massigen Rassetyp angehört, muss eine anerkannte praktische Hundeerziehung nachweisen.

²Der Regierungsrat bezeichnet die grossen und massigen Rassetypen (Rassetypenliste I), und regelt die Anerkennung sowie das Verfahren.

§ 7. Haltebewilligung

¹ Wer beabsichtigt, einen Hund zu halten, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotential angehört, benötigt eine Bewilligung.

Es ist bereits mehrfach wissenschaftlich belegt, dass es keine Rassen mit erhöhtem Gefahrenpotential gibt. Zum Schutz der Hunde im Allgemeinen begrüssen wir jedoch ein Bewilligungsverfahren für entsprechende Hunde.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential (Rassetypenliste II).

³ Die Direktion erteilt die Bewilligung, unter den Voraussetzungen dass

- die Person, die einen Hund hält, mindestens 20 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat, Dieser Zusatz schützt die Hunde nicht wirklich vor unverantwortlichen Hundehaltern.
- sie den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt, Die Fachkenntnisse sind an dieser Stelle klarer zu definieren.
- sie belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,
- aufgrund der Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und der Beurteilung seines Wesens die Bewilligungserteilung gerechtfertigt ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er kann weitere Kriterien für die Bewilligungserteilung festlegen.

Bei Gesetzesänderung sollten zur Entlastung der Kommunen bereits heute schon sämtliche Aspekte der Bewilligungserteilung klar deklariert werden, womit letzterer Zusatz hinfällig ist.

C. Hundehaltung

§ 8. Grundsatz

¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass

- weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährdet oder Mensch oder Tier belästigt werden,
- weder Mensch noch Tier in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigt werden.

² In Wäldern und an Waldändern sowie zur Nachtzeit im Freien sind Hunde auf kurzer Distanz zu halten.

Hunde sind im Wald, auch auf Wegen, generell an der Leine zu führen, da Wildtiere überall unverhofft auftreten können! Und die wenigsten Hunde aus einer spontanen Konfrontation mit Wildtieren abgerufen werden können.

³ Es ist verboten

- Hunde auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- Hunde absichtlich zu reizen,
- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

⁴ Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

§ 9. Zutrittsverbot

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- in Friedhöfen,
- in Badeanstalten,
- auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- auf Spiel- oder Sportfeldern,
- an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert wurden.

§ 10. Leinenpflicht

¹ Hunde sind anzuleinen:

- in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten,
- auf verkehrsreichen Strassen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen sowie an Haltestellen,
- an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert wurden.

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum immer anzuleinen, wenn

- sie läufig sind,
- sie bissig sind,
- sie eine ansteckende Krankheit haben.
- die zuständige Behörde es anordnet.

§ 11. Maulkorbpflicht

Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn

- sie bissig sind,
- die zuständige Behörde es anordnet.

§ 12. Beseitigung von Hundekot

¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch den Kotabsatz verschmutzt werden.

² Diese Personen sind überall im öffentlich zugänglichen Raum zur korrekten Beseitigung des Kots ihrer Hunde verpflichtet.

§ 13. Lärmbelästigung

Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell belästigt werden.

§ 14. Streunende Hunde

Die Polizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720 a Abs. 2 ZGB.

D. Meldungen und Massnahmen

§ 15. Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

¹ Die Meldepflicht gemäss Tierschutzverordnung der Tierärztinnen und Tierärzte, der Ärztinnen und Ärzte, der Zollorgane und der Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens wird ausgedehnt auf die Gemeinden, die Strafuntersuchungsbehörden, die Gerichte, die Polizei sowie auf die Tierschutzorganisationen.

² Private, namentlich geschädigte und gefährdete Personen, können Verletzungen und auffälliges Verhalten melden.

§ 16. Kontrollen und Massnahmen

¹ Bei Meldungen nimmt die Direktion

- a. die Überprüfung des Sachverhalts vor,
- b. die notwendigen Abklärungen zur Hundehalterin oder dem Hundehalter vor,
- c. soweit notwendig eine Wesensbeurteilung des Hundes vor und überprüft die Haltungsumstände.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist auskunftspflichtig, namentlich über

- a. die Voraussetzungen für das Halten von Hunden gemäss §§ 4-7,
- b. die Herkunft des Hundes,
- c. die Haltungsumstände,
- d. die Erziehung und das Verhalten des Hundes.

³ Die Direktion entscheidet im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen. Namentlich kann sie folgende Massnahmen anordnen:

- a. Unterbringung in einer Institution zur Beobachtung und Abklärung des Wesens des Hundes,
- b. Verhaltenstherapie,
- c. Kastration,
- d. Besuch von geeigneten Kursen zur Hundeerziehung,
- e. Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
- f. Leinenpflicht,
- g. Maulkorbpflicht,
- h. Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund,
- i. Zuchtverbot,
- j. Entzug des Hundes zur Neuplatzierung bzw. Rückgabe an die Zuchtstätte,
- k. Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
- l. Hundehalteverbot,
- m. Töten des Hundes.

⁴ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der angeordneten Massnahmen.

§ 17. Sofortmassnahmen

¹ Die Direktion schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt.

² Sie kann einen Hund vorsorglich beschlagnahmen und geeignet unterbringen; wenn notwendig lässt sie den Hund töten (euthanasier!).

Eine Tötung darf nur auf richterliche Verfügung geschehen und muss amtstierärztlich begründet sein.

³ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die Unterbringung. Die Direktion kann einen Kostenvorschuss verlangen.

E. Registrierung

§ 18. Zentrale Registrierung

¹Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung¹ für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG).

²Die Direktion hat kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen im Kanton Zürich. Sie kann diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

³Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde. Sie können diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.

⁴Die Gemeinden können mit der ANIS AG vereinbaren, dass diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.

¹SR 916.401.

§ 19. Meldungen an die Gemeinde

¹Hundehalterinnen und Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert 10 Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt.

Hier empfehlen wir der Einheitlichkeit, dem Alter der Abgabepflicht zu folgen und das Alter des Hundes auf 6 Monate anzuheben. Des Weiteren lassen sich so bereits erste Wesensansätze und Erziehungsfehler besser beurteilen.

²Innert der gleichen Frist meldet die Hundehalterin oder der Hundehalter der Gemeinde

- eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters,
- die Übernahme des Hundes durch eine andere Halterin oder durch einen anderen Halter,
- den Tod des Hundes.

§ 20. Spezielle Datensammlungen

¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Direktion Datensammlungen mit den erforderlichen Angaben über

- das Bewilligungsverfahren bei bewilligungspflichtigen Hunden,
- Meldungen, Abklärungen und Massnahmen gemäss §§ 15 – 17.

²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Gemeinden eine Datensammlung über

- die Erfüllung der Haltervoraussetzungen,
- die gemäss § 2 Abs. 1 lit. f angeordneten Massnahmen,
- allfällige weitere, vom Regierungsrat gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung festgelegte Daten.

³Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Stellen, die Strafuntersuchungsbehörden und die Gerichte geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt.

F. Abgabe

§ 21. Grundsatz

¹Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden im Kanton gehaltenen Hund von über sechs Monaten eine Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 180 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.

²Die Gemeinden leisten dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden abgabepflichtigen Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 30. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest.

³Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, so ermässigt sich die Abgabe um die Hälfte.

⁴Die Abgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus bis spätestens Ende März zu zahlen.

§ 22. Ermässigung

¹Die Gemeinde kann die Abgabe ermässigen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass sie bzw. er einen Kurs über den Umgang mit Hunden besucht hat.

²Sie kann die Abgabe bis auf die Hälfte ermässigen, wenn ein Hund als Hofhund gehalten wird.

Dieser Punkt ist antiquiert und daher wie folgt umzuformulieren; ...wenn der Hund als Arbeitshund für das Hüten von Schafen oder Kühen eingesetzt wird.

³Sie kann in Härtefällen, auf begründetes Gesuch hin, die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Dieser Absatz ist zu präzisieren ansonsten unterliegt die Aussage der Willkür.

§ 23. Befreiung

¹ Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von:

- a. Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von Gefängnisangestellten für ihren Dienst verwendet werden,
- b. Militärhunden und Diensthunden des Grenzwachtkorps,
- c. ausgebildeten Schweiss-, Sanitäts- und Lawinenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht,
- d. Blindenführhunden, die aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule stammen,
- e. Hunden, für welche die Abgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons bezahlt wurde,
- f. Hunden, für welche die Abgabe bereits in einem anderen Kanton bezahlt wurde,
- g. Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

² Der Regierungsrat bezeichnet die näheren Voraussetzungen der Befreiung.

§ 24. Ersatzhunde, Rückerstattung

¹ Geht ein Hund ein, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabejahres keine Abgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Einschreibegebühren.

Auf korrekte Formulierung achten: Stirbt ein Hund,... -> das Tier gilt heute nicht mehr als Sache!

² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf Rückerstattung der halben Abgabe, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist.

Nebst veralteter Formulierung ist dieser Absatz zu streichen, da nur administrativer Aufwand generiert wird und das Kosten-/Aufwandverhältnis nicht wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25. Strafen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Für die Ahndung von Übertretungen, für die nicht die Erledigung im Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist, sind die Statthalterämter zuständig.

§ 26. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird aufgehoben.

§ 28. Übergangsbestimmungen

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, bis xx.xx.xxxx eine Haftpflichtversicherung gemäss § 7 abzuschliessen. Der Nachweis für den Abschluss ist der Gemeinde im Rahmen der Zahlung der Abgabe für das Jahr xxxx vorzulegen.

² Wer einen Hund der Rassetypenliste I hält, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre alt ist, muss eine anerkannte praktische Hundeerziehung bis xx.xx.xxxx (innert 2 Jahren) nachweisen. Der Nachweis ist der Gemeinde im Rahmen der Zahlung der Abgabe für das Jahr xxxx vorzulegen.

Anerkannte Hundeschulen sind bei heutigem Angebot vorgängig zu deklarieren und ebenfalls auf Kompetenz vom Schweizerischen Kynologischen Verein (SKG) zu prüfen. Heute besteht ein Überangebot an Hundeschulen, deren Kompetenz in Frage gestellt werden darf und für den Hundehalter von ausgewiesenen Hundeschulen nicht unterscheidbar sind.

³ Wer einen Hund der Rassetypenliste II hält, muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung der Direktion verfügen.

⁴ Halterinnen und Halter, die gestützt auf bisheriges Recht über eine Bewilligung für die Befreiung ihres Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang verfügen, haben Anspruch auf eine Haltebewilligung.

⁵ Halterinnen und Halter, die über keine Bewilligung gestützt auf bisheriges Recht für die Befreiung ihres Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang verfügen, unterstehen bis zur Erteilung der Haltebewilligung den Bestimmungen bisherigen Rechts.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF FÜR DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

A. Allgemeines

Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (LS 554.5) und die zugehörige Verordnung (Hundeverordnung, LS 554.51) regeln die sicherheitspolizeilichen Aspekte der Hundehaltung im Kanton Zürich und stellen Vorschriften auf über zu leistende Abgabe und Kontrolle. Der Vollzug ist Sache der Gemeinden. Die Zunahme der Hundepopulation in den letzten Jahren und die gesellschaftlichen Veränderungen der Beziehung zwischen Menschen und Hunden haben dazu geführt, dass die geltende Gesetzgebung in vielen Bereichen veraltet ist und nicht mehr dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entspricht. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Hundegesetzes betreffend Chipobligatorium, die zurzeit im Kantonsrat hängig ist, hat der Regierungsrat bereits die Totalrevision der kantonalen Hundegesetzgebung angekündigt.

Der Vorsteher der Sicherheitsdirektion hat eine Expertengruppe mit der Erarbeitung der Totalrevision der Hundegesetzgebung beauftragt. Die Expertengruppe stand unter der Leitung der Sicherheitsdirektion und setzte sich daneben aus Vertretungen der Gesundheitsdirektion (Veterinäramt), der Kantonspolizei, der Gemeinden und der Tierärzteschaft zusammen. Am 15. März 2006 hat der Regierungsrat das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Konzept für die Totalrevision des Gesetzes beschlossen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, einen Antrag zur Totalrevision des Hundegesetzes zu unterbreiten.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht im Zweckartikel die Schaffung der Rahmenbedingungen für den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden vor. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollen insbesondere die Hundehalterinnen und -halter zur konsequenten Wahrnehmung ihrer Verantwortung verpflichtet und die Instrumente für den Vollzug griffiger ausgestaltet werden. Demgegenüber sollen die Gemeinden speziell in Ballungszentren und in dicht besiedelten Agglomerationen die Möglichkeit erhalten, so genannte hundefreundliche Zonen zu bezeichnen, die speziell den Bedürfnissen der Hundehalterinnen und Hundehalter entsprechen.

Im Vollzug ist es heute kaum mehr möglich, zwischen sicherheitspolizeilichem Bereich und Tierschutzbereich klar zu trennen. Die Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug sollen deshalb neu aufgeteilt werden zwischen den Gemeinden und der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion bzw. dem Veterinäramt. Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug verbleibt – wie bis anhin – bei den Gemeinden. Um einen kantonsweiten einheitlichen Vollzug durch eine Fachstelle zu gewährleisten, übernimmt das Veterinäramt die Umsetzung eines überwiegenden Teils der neu einzuführenden Massnahmen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt wird dabei in jedem Fall notwendig sein.

Die Anforderungen an die Hundehalterinnen und -halter sollen künftig strenger ausgestaltet sein. Auf ein Verbot bestimmter Rassetypen wurde im Gesetzesentwurf hingegen bewusst verzichtet, weil es eine (kantonale) Scheinsicherheit vermitteln würde. Wenn überhaupt, müssten solche Verbote auf nationaler Ebene ergehen. **Überdies zeigt die Erfahrung, dass auch bei so genannten „gefährlichen“ Rassen das Problem primär auf der Halterseite liegt.**

Sehr lobenswerte Folgerung, wir sind sogar der Meinung, dass dies nahezu zu 100% bei verhaltensauffälligen Hunden der Fall ist.

Der Entwurf sieht stattdessen mehrstufige Voraussetzungen für das Halten von Hunden vor: Künftig soll jede Person, die beabsichtigt, einen Hund zu halten, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken und eine anerkannte theoretische Halterprüfung nachweisen müssen. **Der Regierungsrat soll Ausnahmen von diesem Theorienachweis vorsehen können, namentlich für Halterinnen und Halter, die über eine langjährige Erfahrung in der Hundehaltung verfügen.**

Nein, auf gar keinen Fall, denn hier geschehen bereits erste Verwässerungen der seriösen Grundlagen. Weiter hat ein passionierter Hundehalter überhaupt nichts zu befürchten und wird stolz seinen sozialisierten Hund vorführen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass für die Haltung von grossen und massigen Rassetypen eine anerkannte praktische Hundeerziehung nachgewiesen werden muss. Der Regierungsrat wird die betroffenen Rassetypen bezeichnen (**Rassetypenliste I**) und die Anerkennung sowohl für die theoretische Halterprüfung als auch für die praktische Hundeerziehung regeln. Eine Haltebewilligung benötigen schliesslich die Halterinnen und Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential, die ebenfalls vom Regierungsrat zu bezeichnen sind (**Rassetypenliste II**). Bei der Hundehaltung sieht der Entwurf insgesamt griffigere Bestimmungen vor. Insbesondere sollen an die Beaufsichtigung von Hunden höhere und insbesondere klar umschriebene Anforderungen gestellt werden.

Es sollte generell von Rassenlisten abgesehen werden, da wie bereits mehrfach wissenschaftlich belegt ist, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht auf seine Rasse, sondern vielmehr auf die Haltung zurückzuführen ist. Wenn generell von massigen Hunden (Gewicht!) ausgegangen wird, lässt sich die Gesetzgebung für die betroffenen Organe einfacher durchsetzen.

Einen weiteren Kernpunkt des Entwurfs stellt der Abschnitt betreffend Meldungen und Massnahmen dar. Die auf Bundesebene eingeführte Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens wird umgesetzt und auf weitere Stellen und Sachverhalte ausgedehnt. Das Veterinäramt nimmt aufgrund der neu festgelegten Zuständigkeiten auch Meldungen ganz allgemein bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen. Festgelegt werden zudem das Verfahren und die Massnahmen, die das Veterinäramt aufgrund der getätigten Abklärungen einleiten kann. Der Vernehmlassungsentwurf setzt weiter die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Registrierung der Hunde um und schafft die Rechtsgrundlagen für die für den Gesetzesvollzug notwendigen Datensammlungen.

Am System der jährlichen Abgabe ändert sich grundsätzlich nichts. Da der Kanton zahlreiche neue Aufgaben übernimmt, die nicht allein mittels Gebühren finanziert werden können, sieht der Entwurf vor, dass die Gemeinden für jeden abgabepflichtigen Hund höchstens Fr. 30 an den Kanton zu überweisen haben. Die Gemeinden sollen dafür die Möglichkeit erhalten, die jährliche Abgabe um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Der sichere und verantwortungsbewusste Umgang mit Hunden ist umfassend zu verstehen. Im Zentrum steht die Verantwortung der Hundehalterin und des –halters. Demgegenüber bezweckt das Gesetz aber auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Personen nicht unbedacht auf fremde Hunde zugehen. Der Zweckartikel macht deutlich, dass nicht vom Hund an sich ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sondern dass es entscheidend ist, wie der Hund von einer Person geführt und beaufsichtigt wird.

§ 2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden detailliert festgelegt, wobei Absatz 1 die Gemeindegemeinschaftlichkeit umschreibt und Absatz 2 die Aufgaben des Kantons bzw. der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion festlegt. Da der Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Gemeinden obliegt und **Absatz 1 nicht abschliessend formuliert ist, fallen nicht genannte Zuständigkeitsbereiche in die Kompetenz und Verantwortung der Gemeinden.** Zuständigkeiten, Verantwortungen und Kompetenzen müssen von Beginn an ganz klar definiert sein. Um eine weitere Verzettelung des Hundegesetzes zu verhindern, dürfen ungeklärte Angelegenheiten nicht auf die Gemeinden abgeschoben werden.

Absatz 1

Gemäss Buchstabe a - der sich auf Abschnitt E der Gesetzesvorlage bezieht - nehmen die Gemeinden die Angaben zur Registrierung von Hunden entgegen und leiten sie an die ANIS AG weiter, die als Registrierungsstelle im Gesetz festgelegt ist. Die Gemeinden prüfen dabei, ob die notwendigen Angaben auch der ANIS direkt zugeschickt wurden und veranlassen, z.B. durch Aufforderung mit Frist oder durch eigene Korrektur, die Nachmeldung.

Buchstabe b verpflichtet die Gemeinden, die Haltervoraussetzungen gemäss Abschnitt B des Entwurfs zu überprüfen. Dies werden die Gemeinden vorzugsweise im Rahmen der jährlichen Verabgabung erledigen. Das Vorgehen ist vergleichbar mit der bis ins Jahr 1999 notwendigen Überprüfung der Tollwutimpfzeugnisse.

Buchstabe c bezieht sich auf Abschnitt F und legt fest, dass die Gemeinden die Abgaben erheben. Gemäss Buchstaben d und e obliegt es den Gemeinden einerseits festzulegen, wo sich Hunde nicht oder nur an der Leine aufhalten dürfen und andererseits, wo hundefreundliche Zonen bestehen. Da die Bedürfnisse je nach Gemeinde sehr unterschiedlich sein können, ist es zwingend, solche Areale mit Schildern zu versehen. Es kann von der Bevölkerung nicht verlangt werden, dass für jede Gemeinde diese Areale bekannt sind. In dicht besiedelten Gebieten wird das Bedürfnis, verschiedene Grünanlagen oder Parks z.B. mit Leinenzwang zu versehen, hoch sein. Ist dieser Anteil hoch, dürfte dies gleichzeitig dazu führen, dass hundefreundliche Zonen geschaffen werden. In ländlichen, weniger dicht besiedelten Regionen wird der Regelungsbedarf wesentlich kleiner sein.

Buchstabe f stellt eine Auffangkompetenz für verwaltungsrechtliche Massnahmen dar, da die meisten Massnahmen in die Zuständigkeit des Veterinäramtes fallen. Es ist aber beispielsweise vorstellbar, dass die Gemeinde die Einrichtung eines höheren Zaunes um den Garten verfügt, wenn ein Hund bisher immer wieder entwichen ist, um sich im angrenzenden Kulturland oder Sportfeld zu versäubern oder eine Person mit Hund von einem bestimmten Areal wegweist. Sobald eine Situation Gefährdungspotential für Mensch oder Tier hat, fällt es in die Zuständigkeit des Kantons.

Absatz 2

Gemäss Buchstabe a erteilt die für das Veterinärwesen zuständige Direktion bzw. dessen Veterinäramt die Haltebewilligung für die vom Regierungsrat zu bezeichnenden Rassetypen nach § 7.

Buchstabe b regelt die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Abklärung sowie das Aussprechen der angemessenen Massnahmen bei Bissverletzungen durch Hunde oder wenn diese sich auffällig verhalten durch dasselbe Amt. Die Zuständigkeit des Veterinäramtes für diesen Bereich ergibt sich teilweise auch aus der Tierschutzgesetzgebung.

Buchstabe c verpflichtet das Veterinäramt zur Kontrolle von Hundehaltungen, von denen ein statistisch bekanntes oder im Einzelfall anzunehmendes erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht. Dieser Bereich kann nicht vom eigentlichen Tierschutzvollzug getrennt werden, da zu den zu kontrollierenden Haltungen Zuchtstätten betreffend Sozialisierung der Jungtiere, grössere Hundehaltungen und schlecht beaufsichtigte Hunde gehören. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Vollzugsbereich auch sehr ressourcenintensiv ist.

Buchstabe d legt fest, dass Hunde ohne Mikrochip, die beispielsweise von der Polizei kontrolliert oder aufgegriffen oder von der Gemeinde gemeldet werden, auf Veranlassung des Veterinäramtes gechipt werden. Dies ist eine wichtige Massnahme um beispielsweise Hunde von Personen ohne festen Wohnsitz hinreichend identifizieren zu können.

Absatz 3

Der Informationsaustausch stellt sicher, dass aufgrund der geteilten Zuständigkeiten keine Vollzugslücken auftreten. Absatz 3 betont die Wichtigkeit der engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt.

§ 3. Prävention

Der Kanton wird mit Absatz 1 verpflichtet, Kinder durch geeignete Lernhilfen oder Instruktionsanlässe zu lehren, wie sie einem Hund in verschiedenen Situationen korrekt begegnen. Hier wird die Zusammenarbeit mit den Schulen und kynologischen Vereinigungen zu suchen sein. Beissvorfälle mit Kindern fallen aufgrund der Grösse der Kinder meist schwerwiegender aus als bei Erwachsenen. Deren Reduktion ist deshalb vorrangiges Ziel, welches durch Instruktion der Kinder für einen korrekten Umgang, insbesondere mit fremden Hunden, erreicht werden kann. **Nähert sich beispielsweise ein Kind einem angebondenen Hund ohne dessen Warnsignale zu beachten, kann es zu einem Biss kommen, weil der Hund nicht ausweichen kann.**

Wir raten ein anderes Beispiel zu nehmen, da wir der Meinung sind, dass der Hundhalter zu jeder Zeit die vollste Aufsichts- und Verantwortungspflicht über seinen Hund wahrzunehmen hat.

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der Kanton auch die Kompetenz hat, Kampagnen und Projekte mit Zielgruppe ‚Erwachsene‘ - auch Hundehalterinnen und Hundehalter - zu unterstützen. Selbstverständlich ist es wertvoll, wenn die Gemeinden und Städte eigene Projekte zusätzlich in diesem Bereich durchführen oder fördern. Beispiel einer solchen Kampagne ist die Broschüre ‚Keine Angst vor Hunden‘ die im Jahr 2000 von der Gesundheitsdirektion herausgegeben wurde.

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

§ 4. Haftpflichtversicherung

Als Voraussetzung für die Hundehaltung soll eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von drei Millionen Franken nachgewiesen werden. Dies gilt für alle Hunde, da auch kleine Hunde schadensintensive Vorfälle verursachen können. Die geforderte Haftpflichtversicherung ist in allen üblichen Privathaftpflichtversicherungen enthalten, die meistens kombiniert mit der Hausratversicherung schon heute vom Grossteil der Hundehalterinnen und –halter abgeschlossen sein dürfte.

§ 5. Theorienachweis

Mit dem neu einzuführenden Theorienachweis soll in einfacher Form sichergestellt werden, dass Hundehalterinnen und –halter über elementarste Kenntnisse der Hundehaltung, einschliesslich der relevanten rechtlichen Bestimmungen, verfügen. Keinesfalls soll dieser theoretische Test ein Hindernis für die Hundehaltung sein. Der Theorienachweis bezweckt, dem künftigen Hundehalter oder der –halterin - also vor der Übernahme eines Hundes – bewusst zu machen, welche täglichen Aufwendungen und Pflichten die korrekte Hundehaltung und –betreuung beinhaltet. Dazu gehören auch Grundkenntnisse zur Welpenauswahl, zum Bewegungsbedürfnis des Hundes, zur Haltung in der Familie, zur Erziehung und weiteren Sozialisierung des Hundes. Wichtig sind zudem Informationen über die Haltervoraussetzungen, die Registrierung, die Verabgabung und die gesetzlichen Aufsichtspflichten, insbesondere wie man einen Hund im frei zugänglichen Raum zu beaufsichtigen und führen hat und was Anzeichen von auffälligem Verhalten sind. Dem Hundehalter soll bewusst werden, was es heisst, einen Hund sicher und verantwortungsbewusst zu halten. Hundehaltung ist ein aufwändiges Hobby.

Absatz 1 regelt, dass im Prinzip jede Person, bevor sie einen Hund anschafft, eine vom Kanton anerkannte theoretische Halterprüfung nachweisen muss. **Halterinnen und Halter, die bei Inkrafttreten schon einen Hund haben**, sind bei Anschaffung eines Folgehundes zum Nachweis verpflichtet.

Zeigt sich ein Hundehalter negativ auffällig in der Haltung seines jetzigen Hundes, hat er sich ebenfalls der theoretischen Halterprüfung zu unterziehen.

Absatz 2 regelt die Anerkennung durch den Regierungsrat, der so die Abstimmung mit allfälligen Bundesvorgaben vornehmen kann.

Absatz 3 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, in der Ausführungsverordnung die Ausnahmen zu regeln. Diese betreffen namentlich Personen, die über langjährige Erfahrung in der Hundehaltung verfügen.

Keine Ausnahmen! Jeder professionelle Ausbilder beweist gerne seine Fachkenntnisse dahingehend, dass er sich zum anerkannten Hundeausbilderkreis zählen darf.

§ 6. Praktische Hundeerziehung

Mit dem Nachweis der praktischen Hundeerziehung soll sichergestellt werden, dass Halterinnen und Halter von grossen und massigen Hunden sicher mit diesen umgehen können und sie in der Öffentlichkeit auch unter Kontrolle haben, wenn sie nicht angeleint sind.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass eine ausreichende Erziehung für gewisse Rassetypen nachgewiesen werden muss.

Absatz 2 gibt dem Regierungsrat den Auftrag, neben der Regelung der Anerkennung, u.a. auch den Umfang der Erziehung festzulegen, welche in einem bestimmten Zeitraum nachzuweisen ist. Er hat durch diese Delegation auch die Möglichkeit, die vom Bund in Aussicht gestellten Vorgaben zu berücksichtigen.

§ 7. Haltebewilligung

Absatz 1 legt fest, dass die Haltung eines Hundes, der einem Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential angehört, bewilligungspflichtig ist. Die Direktion bzw. das Veterinäramt erteilt diese Haltebewilligung.

Zum Schutz der sogenannten Kampfhunde begrüssen wir im Ansatz diesen Absatz. Verweisen aber eindringlich, dass die wissenschaftliche Grundlage zur Einschätzung über die Gefährlichkeit eines Hundes über die Rassenzuordnung fehlt. Was im folgenden Absatz auch bestätigt wird.

Gemäss Absatz 2 hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung der bewilligungspflichtigen Rassetypen. Es ist vorgesehen, die Bewilligungspflicht für die vier heute generell maulkorb- und leinenpflichtigen Rassen und deren Kreuzungstiere einzuführen. Gemäss geltender Hundeverordnung sind dies folgende Rassen: American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier. Das Gefährdungspotential wird bei diesen Rassetypen als erhöht eingestuft, nicht vorrangig wegen deren genetischen Eigenschaften, sondern da es sich um **massige Hunde**)) Achtung, diese Aussage ist falsch, wir sprechen hier von Hunden, die in der Regel über ein Gewicht von +/- 25 kg verfügen! ((handelt, die zum Teil von einem bestimmten Personenkreis ohne die

notwendigen Halterkenntnisse und ein umfassendes Verantwortungsbewusstsein wegen ihres imponierenden Aussehens gehalten werden.

Bravo und genau hier ist die Intervention anzusetzen. Wir fordern, dass sämtliche Hundehalter aus besagtem Kreis, unter dem Aspekt des Tierschutzes, die Bewilligung zur Haltung eines solchen Hundes per sofort entzogen wird.

Daneben gibt es viele Halterinnen und Halter solcher Hunde, die ihre Tiere korrekt behandeln und sehr verantwortungsbewusst halten. Von diesen geht kein erhöhtes Risiko aus – trotzdem wird es als zumutbar erachtet, dass die Bewilligungspflicht hier eingeführt wird.

Diese Aussage ist absolut diffamierend und entzieht sich jeglichem menschenrechtlichen Verfahren in einem Rechtsstaat. Hier wird auch klar vergessen, dass sozial verträgliche Hunde tierschutzwidrig (Maulkorbpflicht) gehalten werden müssen und deren Besitzer erhebliche monetäre Repressionen in Kauf zu nehmen haben, obwohl ihr Hund absolut konform läuft.

Eine Ausweitung der Liste ist zurzeit nicht vorgesehen, da ein solches Bewilligungsverfahren sehr aufwändig in der Umsetzung ist. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass künftig andere Rassen in den genannten Fokus geraten, was eine Anpassung der Liste durch den Regierungsrat notwendig machen würde. Die Ressourcen sollen aktuell besser in die konsequente Überprüfung eines jeden Hundes (bzw. der Haltungssituation), der auffällig geworden ist, investiert werden.

Die in Absatz 3 Buchstaben a – d genannten Voraussetzungen entsprechen denjenigen der heute in der Hundeverordnung geregelten Ausnahmegewilligung von der Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde der vier genannten Rassen und den entsprechenden Kreuzungstieren. Es ist davon auszugehen, dass es heute im Kanton Zürich 400-600 Hunde dieser Kategorie gibt. Bis 1. August 2006 hat das Veterinäramt ca. 70 Ausnahmegewilligungen erteilt und etwas über 10 abgelehnt. Es sind keine Gesuche längerfristig pendent.

Mit Absatz 4 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, das Verfahren zu regeln und zusätzliche Bewilligungskriterien festzulegen, die sich aus künftigen Entwicklungen ergeben können.

C. Hundehaltung

Bereits das geltende Hundegesetz enthält Bestimmungen betreffend Beaufsichtigung, Belästigung, Zutrittsverbote und Leinenpflicht. Die neuen Paragraphen lehnen sich an diese Bestimmungen an, sind aber insgesamt umfassender und griffiger ausgestaltet.

§ 8. Grundsatz

Die Bestimmung regelt die Grundsätze der Hundehaltung. Absatz 1 legt die allgemeine Regel fest. Ziel der allgemeinen Regel in Buchstabe a ist, dass durch Hunde weder Mensch oder Tier noch Umwelt gefährdet wird und dass die Hunde weder Mensch noch Tier belästigen. Die Gefährdung beinhaltet schädliche Einwirkung des Hundes auf Mensch, Tier und Umwelt. Dabei geht es gleichermaßen um direkte Einwirkungen wie beispielsweise Bissverletzungen, wie auch um indirekte Einwirkungen wie beispielsweise das Verursachen eines Unfalles aufgrund einer Schreckreaktion. Die Belästigung beinhaltet vor allem Lärm- aber auch Geruchsemissionen, zertrampeln von Kulturland oder Rabatten und Ähnliches. Die allgemeine Regel geht mit Buchstabe b aber noch weiter, indem durch Hunde weder Mensch noch Tier in der bestimmungsgemässen Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigt werden dürfen. Im frei zugänglichen Raum, unabhängig davon, ob es sich um Privatgrund oder Gemeindeland handelt, muss der Halter den Hund so beaufsichtigen (z.B. so nahe sein, dass er ihn jederzeit abrufen kann), dass die übliche Nutzung des Geländes (z.B. durchgehen und Post in den Briefkasten legen) ohne Beeinträchtigung erfolgen kann. Soll ein Hund ein Gelände bewachen, so ist dieses z.B. mittels Zaun nicht frei zugänglich zu gestalten und mit Warnhinweis zu versehen)) Diese Aussage ist sehr kritisch, da sich hier die Frage stellt ob ein solcher Hunde überhaupt nach heutiger Tierschutzkenntnis gehalten wird. ((Absatz 1 kann in jedem Fall nur erfüllt sein, wenn die Person, die einen Hund ausführt, zu diesem Sichtkontakt hält)) Diesen jederzeit aus jeder Situation aber auch abrufen kann. ((

Absatz 2 regelt das Führen von Hunden im und am Wald sowie nachts. Da der Sichtkontakt in diesen Situationen eingeschränkt ist und im Wald Jagdverhalten vermehrt auftreten kann ist es angemessen, die Hunde auf kurze Distanz zu halten. Je nach Appell des Hundes kann er auch ohne Leine auf kurze Distanz gehalten werden. Hunde sind im Wald, auch auf Wegen, generell an der Leine zu führen, da Wildtiere überall unverhofft auftreten können! Und die wenigsten Hunde aus einer spontanen Konfrontation mit Wildtieren abgerufen werden können.

Die Absätze 3 und 4 legen präzisierend fest, was betreffend Beaufsichtigung und im Umgang mit Hunden verboten bzw. geboten ist. Absatz 3 Buchstabe b, der verbietet, Hunde absichtlich zu reizen, gilt selbstverständlich für alle Personen, auch für Nicht-Hundehalter. Die Handlungsgrundsätze gelten generell für den Hundehalter, die Hundehalterin, aber auch für jede Person, die sich bereit erklärt hat, einen Hund zu

beaufsichtigen. Sie findet in allen Situationen Anwendung, unabhängig davon, ob sich ein Hund in einem Zwinger oder Gartenareal befindet, ob er ausgeführt wird oder er einem bei einer Tätigkeit begleitet.

§ 9. Zutrittsverbot

Hunde dürfen weder an der Leine noch frei auf Friedhöfen, Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen oder auf Spiel- und Sportfelder mitgenommen werden (Buchstaben a – d). Dies sind alles klar erkennbare Areale. Das Zutrittsverbot ist aus Pietät oder wegen des erhöhten Risikos von Vorfällen (z.B. mit dem Ball spielende oder sich schnell bewegende Kinder) begründet. Wie unter § 2 erläutert, haben die Gemeinden die Kompetenz gemäss den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung weitere Areale mit einem Zutrittsverbot zu belegen und diese als solche zu kennzeichnen (Buchstabe e).

§ 10. Leinenpflicht

Hunde dürfen nur an der Leine in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, auf verkehrsreichen Strassen und im Kontext öffentlicher Verkehr mitgeführt werden (Absatz 1 Buchstaben a – c). Die Leinenpflicht ist durch Sicherheitsaspekte begründet, da in den genannten Situationen viele Menschen oder Fahrzeuge vorhanden sind, was dazu führt, dass es auch mit dem besterzogenen und –geführten, aber frei laufenden Hund zu Vorfällen kommen kann. Wie unter § 2 erläutert, haben die Gemeinden die Kompetenz gemäss den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung weitere Areale mit einer Leinentragspflicht zu belegen und diese als solche zu kennzeichnen (Buchstabe d).

Absatz 2 regelt die individuelle Leinenpflicht, die der Hundehalter in Eigenverantwortung (Buchstaben a – c: läufige, bissige und von ansteckenden Krankheiten befallene Hunde) oder auf Anordnung der Behörden wegen Auffälligkeit des Hundes (Buchstabe d) zu befolgen hat.

§ 11. Maulkorbpflicht

Buchstabe a regelt die individuelle Maulkorbpflicht, die der Hundehalter in Eigenverantwortung (bissige Hunde) oder auf Anordnung der Behörden wegen Auffälligkeit des Hundes (Buchstabe b) zu befolgen hat.

§ 12. Beseitigung von Hundekot

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass wer immer einen Hund ausführt, diesen aktiv so zu führen und beaufsichtigen hat, dass weder Kulturland noch Freizeitflächen verschmutzt werden.

Absatz 2 präzisiert, dass Hundekot im öffentlich zugänglichen Raum immer eingesammelt und korrekt beseitigt werden muss.

§ 13. Lärmbelästigung

Die Beaufsichtigung umfasst auch Lärmbelästigung. Es ist allgemein zu akzeptieren, dass Hunde ab und zu bellen. Dauern des Gebell muss aber durch geeignete Massnahmen verhindert werden. In grösseren Hundehaltungen sind dazu entsprechende organisatorische Massnahmen notwendig.

§ 14. Streunende Hunde

Die Polizei ist beauftragt, streunende Hunde, deren Halter nicht sofort ermittelt werden können, der Meldestelle für Findeltiere, die im Kanton ZH administrativ dem Veterinäramt angegliedert ist, mittels der offiziellen Formulare zu melden. Die Unterbringung solcher Hunde erfolgt in einer Tierheiminstitution, wie sie für solche Fälle von verschiedenen Tierschutzorganisationen betrieben wird.

D. Meldungen und Massnahmen

§ 15. Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

Die Meldepflicht nach Bundesrecht (Tierschutzverordnung) von Tierärztinnen und Tierärzten, Ärztinnen und Ärzten, Zollorganen sowie Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern für erhebliche Verletzungen von Mensch und Tier durch Hunde sowie für Anzeichen von übermässigem Aggressionsverhalten bei Hunden wird nach Absatz 1 auf verschiedene Behörden ausgedehnt (Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, Polizei), um sicherzustellen, dass auch als Antragsdelikte geahndete Fälle - im Hinblick auf das Verhindern weiterer Fälle - der Abklärung durch das Veterinäramt zugeführt werden. Zusätzlich sind auch die Tierschutzorganisationen, welche oft Verzichtshunde aufnehmen, der Meldepflicht unterstellt, da verhaltensauffällige Hunde öfters abgegeben werden als andere. Vor der Neuplatzierung sind solche Hunde abzuklären.

Absatz 2 verpflichtet das Veterinäramt auch Meldungen aus der Bevölkerung ganz allgemein bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegenzunehmen und die angemessenen Abklärungen zu tätigen. Es ist wichtig, dass die Meldung niederschwellig erfolgen kann, um auch Ängsten von Nicht-Hundehaltern angemessen begegnen zu können.

§ 16. Kontrollen und Massnahmen

Absatz 1 legt in groben Zügen fest, wie die Abklärung der einzelnen Meldung zu erfolgen hat. Im Einzelfall muss jedoch aufgrund der Fakten zum Vorfall, der Vorgeschichte, **des Hundetyps** und anderer fachlicher Kriterien entschieden werden, ob eine Wesensbeurteilung, die sehr aufwändig ist, durchgeführt werden muss. In vielen Fällen kann die Erheblichkeit bzw. das Risiko eines erneuten Vorfalls und die zu treffenden Massnahmen auch ohne Wesensprüfung eingeschätzt werden.

Auffällige Hunde sind generell einem Wesenstest zu unterziehen, dies soll für alle Hunderassen gleichermassen gelten. Vorsicht vor Rassendiskriminierung.

Absatz 2 verpflichtet Hundehalterinnen und Hundehalter umfassend zur Auskunft, ausgenommen zum Vorfall selber; letzteres kann aus prozessrechtlichen Gründen nicht der Auskunftspflicht unterstellt werden (keine Verpflichtung, sich selbst zu belasten). Diese Verpflichtung ist notwendig, um den Aufwand für die Abklärungen im Einzelfall im Rahmen halten zu können.

Absatz 3 umschreibt nicht abschliessend, welche Massnahmen die Direktion bzw. das Veterinäramt im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier verfügen kann. Es können auch Kombinationen von Massnahmen angezeigt sein (z.B. Erziehungskurs und Leinenzwang bis der Hund über einen ausreichenden Appell verfügt). Die schärfste Massnahme stellt ein Hundehalteverbot dar, wenn belegt ist, dass eine Person keine ausreichende Fähigkeiten aufweist, einen Hund vorschriftsgemäss zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Gemäss Absatz 4 trägt die Kosten für die Massnahmen die Hundehalterin oder der -halter, wobei aufgrund der Erfahrungen im Tierschutzbereich davon ausgegangen werden muss, **dass nur ein kleiner Teil der Abklärungskosten tatsächlich von den Verursachern übernommen wird.**

Diese Aussage ist für ordentliche Hundehalter wertend und gehört nicht in dieses Skript.

§ 17. Sofortmassnahmen

Absatz 1 und 2 erteilt dem Veterinäramt die Kompetenz und verpflichtet es bei Hunden, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, unverzüglich einzuschreiten, solche Hunde zu beschlagnahmen und geeignet unterzubringen oder bei ausreichender Begründung auch zu euthanasieren. Ein solcher Grund stellt beispielsweise eine hochgradige Bissigkeit dar oder wenn eine Unterbringung in einem Tierheim für das Personal nicht zumutbar wäre.

Absatz 3 regelt die Kosten für die Unterbringung. Die weitere Unterbringung kann auch von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden, da bei lang andauernden Verfahren sonst uneinbringliche Kosten in grösserem Umfang entstehen.

E. Registrierung

§ 18. Zentrale Registrierung

Der vorliegende Artikel entspricht weitgehend der Fassung gemäss Teilrevision des Hundegesetzes per 1. Januar 2007 und setzt die bundesrechtlichen Vorgaben der Tierseuchenverordnung um. In Absatz 2 und 3 wird ausdrücklich erwähnt, dass das Veterinäramt sowie die Gemeinden die Daten der ANIS-Datenbank mit zusätzlichen – für den Vollzug des Gesetzesnotwendigen – Daten ergänzen können.

§ 19. Meldungen an die Gemeinde

Der vorliegende Artikel entspricht weitgehend der Fassung gemäss Teilrevision des Hundegesetzes und regelt die Meldung der erforderlichen Angaben an die Gemeinde bei Neuzuzug oder bei der Anschaffung eines Hundes (Absatz 1) sowie die Meldung von Mutationen (Absatz 2).

§ 20. Spezielle Datensammlungen

Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Führung der notwendigen Datensammlungen für die Bewilligungsverfahren und für die Meldungen betreffend Verletzungen und auffälligen Hunden durch die Direktion bzw. das Veterinäramt.

Absatz 2 schafft die gesetzliche Grundlage für die Führung der notwendigen Datensammlungen durch die Gemeinden. Ausdrücklich erwähnt werden die Daten über die Haltervoraussetzungen sowie über die angeordneten Massnahmen. Insbesondere wird auch vorgesehen, dass die Gemeinden berechtigt sind, eine Datensammlung zu führen, falls eine Infektionskrankheit, wie vormals die Tollwut, staatlich zu bekämpfen ist und deshalb Impfungen der Hunde oder Ähnliches zu kontrollieren wäre.

Absatz 3 regelt den Datenaustausch zwischen den am Vollzug beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sowie den Strafuntersuchungsbehörden und den Gerichten. Daten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

F. Abgabe

§ 21. Grundsatz

Um den vom Gesetz verfolgten Zweck zu erreichen und **die bundesrechtlichen Vorgaben**)) Wurden vom Bundesrat weder vorgestellt noch verabschiedet, früheste Veröffentlichung Frühjahr 2007! ((umzusetzen, sieht der Gesetzesentwurf insbesondere auch die Einführung verschiedener neuer Massnahmen vor. Um einen kantonsweiten einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, soll die Zuständigkeit für einen überwiegenden Teil der neuen Massnahmen dem Veterinäramt übertragen werden. Die daraus resultierenden Kosten sollen von den Hundehalterinnen und -haltern getragen werden. Sie können nicht nur über Gebühren aufgefangen werden, weshalb künftig der Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben von den Gemeinden für jeden abgabepflichtigen Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 30.- erhalten soll.

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Bestimmung zur „Hundesteuer“. Die Gemeinden haben weiterhin die Kompetenz, die Höhe der Abgabe innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen. Der Höchstbetrag wurde von Fr. 150.- auf Fr. 180.- angehoben, damit die Gemeinden durch die Abgabe an den Kanton keine finanzielle Einbusse erleiden.

Absatz 2 ist neu und regelt die Abgabe von höchstens Fr. 30.- pro verabgabten Hund an den Kanton als Beitrag an dessen Vollzugsaufwendungen. Der Regierungsrat sieht vor, den Betrag aufwandbezogen in der Verordnung so festzulegen, dass die Kosten des Kantons gedeckt sind.

Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen den bisherigen Regelungen.

§ 22. Ermässigung

Absatz 1 ist neu und soll den Besuch von Erziehungskursen und ähnlichen Weiterbildungen fördern. Es steht den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie die Ermässigung gewähren wollen.

Absatz 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen.

§ 23. Befreiung

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen; sie wurden jedoch sprachlich und gemäss den neuen Nutzungsformen (z.B. Sanitätshunde) angepasst.

§ 24. Ersatzhunde, Rückerstattung

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen; sie wurden jedoch sprachlich und den neuen Nutzungsformen (z.B. Sanitätshunde) angepasst.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25. Strafen

Absatz 1 legt fest, dass Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes bzw. der Vollziehungsverordnung mit Busse bestraft werden. In leichten Fällen besteht auch die Möglichkeit, einen Verweis zu erteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Beissvorfälle mit schwerer Körperverletzung als Folge gemäss Strafgesetzbuch als Offizialdelikt geahndet werden.

Nach Absatz 2 sollen wie bis anhin Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, wobei die kantonale Ordnungsbussenverordnung an das neue Gesetz anzupassen sein wird. Die Statthalterämter sind künftig für die Ahndung von Übertretungen zuständig, für die - namentlich wegen ihrer Schwere - nicht die

Erladigung im Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist. Die Strafkompentenz der Gemeinden beschränkt sich auf Übertretungen, die auch im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden könnten.

§ 26. Vollzug

Eine Vollziehungsverordnung ist notwendig. In verschiedenen Bestimmungen der Vorlage wurde die Notwendigkeit von Ausführungsbestimmungen explizit festgehalten. Der Regierungsrat erhält hiermit die generelle Kompetenz zum Erlass der Verordnung.

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Bestimmung regelt die Aufhebung des Hundegesetzes aus dem Jahre 1971.

§ 28. Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt die Frist von einem Jahr für das Abschliessen der Haftpflichtversicherung für jene Personen, die bei Inkrafttreten Hunde halten. Der Nachweis der Versicherung ist im Folgejahr zu erbringen.

Absatz 2 legt fest, dass Halterinnen und Halter, die junge Hunde der Rassentypenliste I halten, die noch nicht fertig entwickelt sind, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine anerkannte praktische Hunderziehung nachweisen müssen. Der Nachweis ist im Folgejahr im Rahmen der Zahlung der Abgabe zu erbringen.

Absatz 3 bis 5 regeln die Übergangsfristen und -bestimmungen für Halterinnen und Halter von Rassentypen, die heute der generellen Maulkorb- und Leinenpflicht unterstehen. Generell gilt, dass Halterinnen und Halter von Hunden der Rassentypenliste II innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Haltebewilligung verfügen müssen. Der Nachweis ist im Folgejahr im Rahmen der Verabgabung zu erbringen. Wer über eine Ausnahmebewilligung gemäss geltendem Recht verfügt, hat Anspruch auf die Haltebewilligung, sofern die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, so gilt bis zur Erteilung der Bewilligung weiterhin der Maulkorb- und Leinenzwang.

Anhang

INHALTSVERZEICHNIS ZUM ENTWURF FÜR DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck
- § 2. Zuständigkeiten
- § 3. Prävention

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

- § 4. Haftpflichtversicherung
- § 5. Theorienachweis
- § 6. Praktische Hunderziehung
- § 7. Haltebewilligung

C. Hundehaltung

- § 8. Grundsatz
- § 9. Zutrittsverbot
- § 10. Leinenpflicht
- § 11. Maulkorbpflicht
- § 12. Beseitigung von Hundekot
- § 13. Lärmbelästigung
- § 14. Streunende Hunde

D. Meldungen und Massnahmen

- § 15. Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten
- § 16. Kontrollen und Massnahmen
- § 17. Sofortmassnahmen

E. Registrierung

- § 18. Zentrale Registrierung
- § 19. Meldungen an die Gemeinde
- § 20. Spezielle Datensammlungen

F. Abgabe

- § 21. Grundsatz
- § 22. Ermässigung
- § 23. Befreiung
- § 24. Ersatzhunde, Rückerstattung

G. Straf- und Schlussbestimmungen



APBT Club
SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

- 15 -

24

§ 25. Strafen

§ 26. Vollzug

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 28. Übergangsbestimmungen